

Compliance in Kindertageseinrichtungen

Eine Einführung unter besonderer Betrachtung von Tax-Compliance ■ In einem immer komplexer werdenden Arbeitsumfeld und angesichts sich ständig ändernder gesetzlicher Rahmenbedingungen müssen sich auch Träger von Kindertageseinrichtungen steigenden Anforderungen stellen. Speziell im Bereich der freien Kitaträger ist in den letzten Jahren ein Konzentrationsprozess hin zu größeren Organisationseinheiten festzustellen, die die Auseinandersetzung der zuständigen Organe mit dem Thema »Compliance« erforderlich machen. Dieser Beitrag stellt die Grundsätze der Compliance dar. Insbesondere werden Fragen beantwortet, ob die Einführung eines Compliance-Systems für Kitas erforderlich ist und wie ein solches in den Betrieb eingeführt wird. Ausführungen zur Tax-Compliance (Steuer-Compliance) schließen diesen Beitrag ab.



Carsten U. Leverenz
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachberater für Gemeinnützigkeitsrechts und Partner in der Gem-Gruppe



Vanessa Ulfig
Fachanwältin für Arbeitsrecht, Rechtsanwältin und Partnerin in der Gem-Gruppe

tung mit dem Ziel, eine zivilrechtliche Haftung oder sogar strafrechtliche Sanktionen des Trägers und seiner Organe (Stichwort: ehrenamtliche Vorstände) zu vermeiden. Bei Compliance geht es nämlich auch um die Abwehr von Reputationsschäden.

Compliance-Systeme bilden zwar in Deutschland rein rechtlich keine Grundlage für eine Haftungsmilderung, sie können jedoch der Abwehr und Verringerung drohender Haftungs- und Sanktionierungsrisiken sowie der Prävention künftiger Risiken dienen. Und auch wenn Haftungsrisiken der Organe im Rahmen einer Vermögenshaftpflicht- bzw. D&O-Versicherung (Directors and Officers Versicherung) versicherbar sind, so kommt im Haftungsfall dennoch dem Vorliegen eines Compliance-Systems besondere Bedeutung zu.

Wer ist für Compliance beim Träger verantwortlich?

Eine Kindertageseinrichtung, gleichgültig in welcher Rechtsform sie betrieben wird, ist zur Einhaltung der Gesetze verpflichtet. Während Vereine in der Regel durch den Vorstand handeln, handelt für die GmbH der*die Geschäftsführer*in. Aber nicht nur die Organe der juristischen Person sind zum gesetzeskonformen Handeln verpflichtet, sondern auch die Mitarbeiter*innen des Trägers selbst.

Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können sowohl für den Träger als auch für einzelne Mitarbeiter*innen schwerwiegende Folgen haben. Datenschutzrechtliche Verfehlungen können neben Geldbußen auch strafrechtliche Sanktionen

begründen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den § 203 Strafgesetzbuch (StGB) für bestimmte Berufsgruppen. Danach können beispielsweise staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen sogar mit Freiheitsstrafe bestraft werden, wenn sie fremde Geheimnisse unbefugt offenbaren.

» Einzelne Bereiche können es zudem erforderlich machen, sich externen Beratern [...] zu bedienen [...].«

Aber auch der alljährliche Fototermin in der Kita kann haftungsrechtliche Konsequenzen mit sich bringen. Denn nicht selten kam es in der Praxis vor, dass Kitas nach Auftragserteilung Geschenke vom Fotografen erhielten. Solch ein Sachverhalt kann den Verdacht einer Bestechlichkeit erwecken, was strafrechtlich sanktionierbar ist. Deshalb sind viele Kitas inzwischen dazu übergegangen, die Auswahl und die Durchführung solch eines Fototermins den Eltern zu überlassen.

Verantwortlich für die Einführung und Umsetzung des Compliance-Systems beim Kitaträger ist grundsätzlich die Unternehmensführung. Bei Kindertagesstätten ist dies der (ehren- oder hauptamtliche) Vorstand oder die Geschäftsführung. Abhängig von der Größe des Trägers können aber auch Leitungskräfte in das Thema eingebunden werden. Einzelne Bereiche können es zudem erforderlich machen, sich externen Beratern (z.B. Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten) zu

Unter Compliance versteht man im Allgemeinen die Regeleinhaltung einerseits und die Regelüberwachung andererseits. Es geht demnach um die Ausrichtung unternehmerischen Handelns an Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Kodizes. Inzwischen wird Compliance nicht mehr nur als Gesetzestreue an sich begriffen, sondern als die in einem Unternehmen strategisch gewollte und durchgeführte Gesetzesverfolgung verstanden, verbunden mit einem Sicherungssystem, das vor Gesetzesverstößen schützen soll.

» Compliance-Systeme [...] können [...] der Abwehr und Verringerung drohender Haftungs- und Sanktionierungsrisiken sowie der Prävention künftiger Risiken dienen.«

Nicht nur für große Handelsgesellschaften ist Compliance ein Thema, sondern auch für kleine Vereine. Betont wird inzwischen das Erfordernis der rechtlich ordnungsgemäßen und systematischen Organisation einer Kindertageseinrich-

→ BEISPIELE FÜR TYPISCHE HAFTUNGSFÄLLEN

- Sind alle Pflichtangaben im Impressum der Kita-Webseite enthalten?
- Ist die Datenschutzerklärung DSGVO-konform?
- Bei gemeinnützigen Trägern stellt sich immer wieder die Frage nach den Spendenbescheinigungen bei Sachspenden, wenn z.B. die Eltern den Erzieher*innen etwas Gutes tun wollen.
- Darf der ehrenamtlich tätige Kitavorstand eine Vergütung erhalten und wenn ja, wie hoch darf diese sein?
- Wann sind Geschäftsführer- oder Vorstandsvergütung angemessen?
- Sind die Betreuungsverträge auf dem aktuellen Stand?
- Werden Fotos von Kindern DSGVO-konform verarbeitet?

bedienen, die beim Aufbau, bei der Umsetzung und bei der Überwachung einer Compliance unterstützen.

Gibt es eine gesetzliche Pflicht für die Implementierung von Compliance-Systemen?

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Compliance-Systems existiert (noch) nicht. Insbesondere ergeben sich aus dem bloßen Nichtvorhandensein entsprechender Maßnahmen bislang noch keine strafrechtlichen oder bußgeldrechtlichen Konsequenzen. Allerdings sprechen verschiedene Urteile des BGH und anderer Gerichte für positive Konsequenzen aus dem Vorhandensein entsprechender Systeme oder Maßnahmen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen gelten jedoch bereits schon jetzt: Vertretungsorgane einer GmbH sind Kraft Gesetz zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verpflichtet und haften bei Verstößen ggf. auch persönlich (§ 43 Abs. 2 GmbHG).

Ein weiterer gesetzlicher Ansatz ist in § 130 i.V.m. § 9 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geregelt. Danach haften Betriebsinhaber und -leitungen, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich keine erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen getroffen haben, um Verletzungen bußgeldbewehrter Pflichten zu verhindern. Zudem besteht Einigkeit, dass Geschäftsführungen im Hinblick auf existenzgefährdende Risiken geeignete Vorkehrungsmaßnahmen treffen müssen (§ 91 Abs. 2 AktG analog).

Compliance versteht sich damit auch als Teil eines Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems. Sie bietet unterschiedliche Werkzeuge für organisationsinterne Sicherungsinstrumente, um im

Schadensfall darlegen zu können, dass z.B. den Anforderungen an die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes Genüge getan wurde.

» Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Compliance-Systems existiert (noch) nicht.«

Nach dem derzeit geplanten Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (Verbandssanktionengesetz – VerSanG) sollen bei Gesetzesverstößen sog. Internal Investigations (Interne Untersuchungen) zu Strafmilderungen führen können. So könnte sich aus der Sorgfaltspflicht des GmbH-Geschäftsführers die Verpflichtung ergeben, verbandsinterne Compliance-Verstöße und Straftaten aufzuklären (vgl. Begründung zu §§ 16 bis 18 VerSanG-E vom 16.06.2020). In diesem Gesetzesentwurf wird also erstmals ein Compliance-System als Organisationsimmanent vorausgesetzt.

Die Kitalandschaft befindet sich aktuell in der »Schnupperphase«, allerdings kommt ein Compliance-System gerade

in diesem Bereich, wo es um die pädagogische Betreuung der Kleinsten unserer Gesellschaft geht, in der Außenwirkung einem Qualitätssiegel gleich. Nach alledem besteht nach hiesiger Auffassung über das »Ob« von Compliance-Pflichten keine Frage, sondern lediglich das »Wie« der Umsetzung kann abhängig von der Größe des Trägers thematisiert und unterschiedlich gestaltet werden.

Wie wird Compliance eingeführt?

Hat der Träger entschieden, ein Compliance-System einzuführen, ist es zunächst einmal ratsam, die Ist-Situation zu analysieren und eine strategische Bestandsaufnahme zu entwerfen. Auf Basis dessen wird anschließend der Bedarf definiert. Dies umfasst auch eine Risikoanalyse der einzelnen Bereiche innerhalb einer Kita. Hier wird die Geschäftsleitung zwischen Risikovermeidung, Risikoreduktion und Risikoakzeptanz differenzieren müssen.

Die Risikoanalyse wird der Träger in regelmäßigen Abständen wiederholen müssen, um den ständig erhöhten Anforderungen der Gesetze gerecht zu werden.

Je nachdem, welche Kontrollmechanismen im Träger bereits etabliert sind und welche Faktoren im jeweiligen Betrieb eine Rolle spielen, muss die Geschäftsleitung entscheiden, ob Compliance nur für einzelne Teilbereiche eingerichtet werden muss (z.B. Tax-Compliance) oder ob der Träger eine komplette Compliance-Organisation aufzubauen hat. Nach Abschluss der Risikoanalyse geht es an die eigentliche Umsetzung.

Das Fundament eines Compliance-Systems bilden zunächst einmal immer die einschlägigen Gesetze, die für den jeweiligen Betrieb von Relevanz sind.

→ BEISPIELE

- Wie ist der Umgang mit Hygiene insbesondere in Hinblick auf Wickelkinder geregelt? Gibt es einen verbindlichen Hygieneleitfaden?
- Dürfen Lebensmittel von Zuhause mitgebracht werden?
- Wie ist der Ablauf im Falle einer Infektionskrankheit? Wie ist der Umgang mit Geschwisterkindern?
- Wie wird der Grundsatz der Datensparsamkeit nach der DSGVO umgesetzt?
- Sind alle Kinder und Mitarbeiter gegen Masern geimpft, bzw. wie wird mit Impfgegnern umgegangen?
- Dürfen Fotos der Kinder auf einem Datenträger an Eltern verteilt werden?
- Dürfen Elternlisten mit Kontaktdaten ohne Einwilligung herumgereicht werden?
- Gibt es einen Handlungsleitfaden bei Datenpannen?
- Werden mögliche Fördermittel beantragt?
- Wie bekomme ich Gestaltungsfreiheit bei Umbau- und Erhaltungsmaßnahmen?

Dies sind im Kitabereich neben den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben aus dem Arbeitsrecht, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, der Datenschutz-Grundverordnung und der Abgabenordnung vor allem auch die landesrechtlichen Spezialregelungen (z.B. Kinderbetreuungsgesetz, Landesrahmenverträge, Kindertagesstättengesetz, Sozialgesetzbuch VIII)). Und schließlich ist in Zeiten der Corona-Pandemie die aktuelle Fassung der jeweiligen landesrechtlichen Eindämmungsverordnung ein Thema, dem sich die Geschäftsleitung ständig widmen muss.

» **Compliance setzt eine klare Organisationsstruktur mit klar verteilten Verantwortungsbereichen innerhalb der Geschäftsleitung voraus.**«

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben werden ergänzt durch Selbstverpflichtungen des Trägers und/oder Verhaltenskodizes. Gerade für die Außenwirkung ist dies ein nicht zu unterschätzender Bereich, dem bei der Wahl der »richtigen Kita« aus Sicht der Eltern eine zentrale Bedeutung zukommt. Hierbei geht es um die freiwillige Übernahme von sozialer Verantwortung. Der Leitgedanke könnte hierbei sein: Nur weil es erlaubt ist oder in vielen anderen Kitas regelmäßig praktiziert wird, ist es für uns ethisch nicht vertretbar.

→ **BEISPIELE TYPISCHER REGULINGSBEDARFE**

- Verbandszugehörigkeit
- Qualität der Lebensmittel
- Umgang mit Social-Media
- Fortbildung der Mitarbeiter (z.B. Qualitätsmanagement)
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung
- Unterschriftenregelung nach dem Vier-Augen-Prinzip
- Umgang mit der Annahme von Geschenken
- Auftragsvergabe an externe Dienstleister (z.B. Fotograf)

Die Einführung solcher Leitbilder und Wertevorstellungen kann im Kita-Wettbewerb ein Identifikationskriterium darstellen, das zur Glaubwürdigkeit und höherem öffentlichen Ansehen führen kann. Es geht also bei Compliance auch um eine Image-Frage.

Compliance setzt eine klare Organisationsstruktur mit klar verteilten Verantwortungsbereichen innerhalb der Geschäftsleitung voraus. Dementsprechend ist die Festlegung von personellen Verantwortlichkeiten ein zentraler Punkt. Während bei kleinen Trägern die Geschäftsleitung die Position fast vollständig ausfüllen kann, wird man bei größeren Trägern die Verantwortlichkeiten auf mehreren Schultern verteilen müssen.

Was ist Tax-Compliance?

Unter Tax-Compliance wird das Handeln entsprechend den jeweils geltenden Steuergesetzen und Vorgaben der Finanzverwaltung verstanden. Dies gilt sowohl für gemeinnützige als auch für gewerbliche Kitaträger.

Tax-Compliance dient nicht nur der Vermeidung von Finanz- und Reputationsrisiken, sondern führt auch zu Minderung strafrechtlicher Risiken und persönlicher Haftung der Unternehmensleitungen. Diesem Bereich kommt umso höhere Bedeutung zu, weil gerade die Steuergesetze und die dazugehörige Rechtsprechung große Gestaltungsspielräume eröffnen.

Die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung erwarten heutzutage, dass Organisationen ein an Tax-Compliance ausgerichtetes Handeln durch ein Tax-Compliance-Management System beweisen können, um beispielsweise dem Vorwurf des bedingten Vorsatzes bei der Abgabe fehlerhafter Steuererklärungen zu begegnen (vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung – AEAO zu § 153 Rz. 2.6). Solch ein Nachweis kann durch eine geeignete Verfahrensdokumentation sowie regelmäßig durchgeführte Kontrollen mittels eines sogenannten Tax-Compliance-Management-Systems geführt werden.

» **Unter Tax-Compliance wird das Handeln entsprechend den jeweils geltenden Steuergesetzen und Vorgaben der Finanzverwaltung verstanden.**«

Tax-Compliance wird damit zu einer Verpflichtung, die durch die gesetzlich unmittelbar verantwortliche Geschäftsführung bzw. den Vorstand zu organisieren ist. Betroffen sind alle Steuerarten, neben den Ertragsteuern (Körperschaft-, Einkommen- und Gewerbesteuer) und der Umsatzsteuer vor allem auch die Lohnsteuer. Bei gemeinnützigen Organisationen kommt noch die Besonderheit der Überwachung der Vorgaben aus der Abgabenordnung hinzu.

Bedeutsam sind die Anforderungen an die Kontrollen zur Sicherstellung ord-



Abb. 1: Compliance stellt ein wirksames Instrument im Wettbewerb dar und dient nicht nur als gesetzeskonformes Verhalten des Trägers.



Abb. 2: In Zukunft ist es wichtig, die Träger für die Erfordernis eines werteorientierten Compliance-Systems zu sensibilisieren.

nungsmäßiger Belege, ordnungsmäßiger Kassenführung und Aufzeichnungen der Buchführung sowie an die Dokumentation der eingesetzten datenverarbeitenden Verfahren (ERP – (Enterprise-Resource-Planning)-Systeme)). Darunter fallen auch steuerlich relevante Prozesse (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff; GoBD).

Zentrale Bedeutung kommt den Nachweis- und Dokumentationsanfordernissen zu. Zudem sind die Prüfungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung (digitale Betriebsprüfung gem. § 147 Abs. 6 AO – Abgabenordnung) durch Datenzugriffs- und gegebenenfalls Archivierungskonzepte sicherzustellen. Und nicht zuletzt besteht auch bei kleinen und ehrenamtlich geführten Kitaträgern teilweise hoher Nachholbedarf.

Wie kann Tax-Compliance umgesetzt werden?

Jedes Tax-Compliance-System sollte nach den Vorgaben des IDW PS 980 (IDW PS = Institut der Wirtschaftsprüfer – Prüfungsstandart) die Bereiche Tax-Compliance Kultur, – Ziele, – Organisation, – Risiken, – Programm, – Kommunikation und – Überwachung enthalten und folgende Fragen beantworten können:

- Welche Möglichkeiten gibt es, um den Arbeitnehmer*innen steuerfreie Lohnbestandteile zukommen zu lassen, wie Jobticket und/oder Betriebsfahrrad?

- Ist eine dem Kitaträger entsprechende Rechnungslegung vorhanden, ggf. ergänzt um eine Kostenstellenrechnung?
- Besteht eine Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung von Belegen?
- Hat der Träger Anspruch auf Grundsteuerbefreiung?
- Besteht ein Befreiungstatbestand von den Kosten für die Eintragung in das Transparenzregister?
- Wie ist die Umsatzsteuer in Mietverträgen geregelt?
- In welchen Fällen können in der Kita helfende Eltern von der Ehrenamtszuschale oder vom Übungsleiterfreibetrag profitieren?
- Wer erstellt und unterschreibt wann die Steuererklärungen? Zu welchem Zeitpunkt ist der Jahresabschluss zu erstellen?
- Wer darf Spendenbescheinigungen erhalten? Stichwort: Elternspenden und Ausgabe von Spendenbescheinigungen
- Ordnungsgemäße Darstellung des Verrechnungsverkehrs bei mehreren Kita-Einheiten
- Ist ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis gegenüber den Kostenträgern vorhanden?
- Ist eine korrekte Mittelverwendungsrechnung erstellt?
- Wer installiert und überwacht die Webkassen?
- Können Kassenfehlbeträge mittels Fehlgeldentschädigung an die Mitarbeiter*innen ausgeglichen werden?

In jedem Compliance-System ist heutzutage auch über einen organisationstypischen Corporate Social Responsibility (Unter-

nehmerische Gesellschafts- bzw. Sozialverantwortung) Ansatz nachzudenken. Corporate Social Responsibility soll einen wertebasierten Grundstein für die Compliance innerhalb einer Organisation darstellen und, wenn diese von einem ökologisch orientierten Managementsystem unterstützt wird, die Institutionalisierung von verantwortungsvollem Handeln fördern.

» Compliance dient nicht nur dem gesetzestkonformen Verhalten des Trägers, sondern stellt ein wirksames Instrument im Wettbewerb dar.«

Grundsätze und Praktiken einer ethischen Rechenschaftspflicht in einer integrierten Jahresrechnung bzw. im Jahresabschluss sind geeignet, innerhalb der Kitaträger sowohl das Verhalten jedes Einzelnen, als auch das Gruppenverhalten zu ändern. Gleichzeitig soll es auch dazu dienen, durch externe Faktoren die nachhaltige ökonomische und ökologische Strategie zu verbessern.

In diesen Handlungsablauf sind u.a. Personalführung, Lieferantenbeziehungen, Einkauf und Beschaffung durch einen wertekonformen Orientierungsrahmen mit einzubinden.

→ BEISPIEL

Die Auswahl des Anbieters für Kinderessen in einer Kindertageseinrichtung sollte transparent gestaltet werden. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Standards zur Essenqualität bei der Auswahl des Caterers (z.B. Bio, Anteil Fisch-Fleisch, Regionalität, Frische), sondern auch die Maßnahmen zur Einbeziehung der Elternschaft in den Auswahlprozess selbst.

Fazit

Es gilt in den kommenden Jahren die Sensibilisierung der Kitaträger für die Bedeutung der Risiken und dem Erfordernis eines werteorientierten Compliance-Systems zu erhöhen, das nicht nur in der Jahresberichterstattung zu dokumentieren, sondern auch in der Außenwirkung zu kommunizieren ist. Denn Compliance dient nicht nur dem gesetzestkonformen Verhalten des Trägers, sondern stellt ein wirksames Instrument im Wettbewerb dar. ■